

Satzung für die Benutzung des Prälatengartens in Metten

Arbeitsfassung; Stand: 13. Juli 2021

Der Markt Metten erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich des Prälatengartens auf dem Grundstück Flur-Nr. 101 sowie für das Gebäude auf dem Grundstück Flur-Nr. 101/3 (Orangerie mit öffentlicher Toilette). Ausgenommen von der öffentlichen Nutzung ist der Innenraum des Garten-Pavillons.

§ 2 Zweck, Recht auf Benutzung

Der Prälatengarten dient Einwohnern und Besuchern zur Erholung, Entspannung und Besinnung – insbesondere durch Spaziergänge und erholsame Aufenthalte in der ruhigen Lage des Parks. Daneben kann eine Nutzung des Prälatengartens für kulturelle Veranstaltungen erfolgen.

Jeder hat das Recht, die in § 1 genannten Einrichtungen unentgeltlich zum Zweck der Erholung, Entspannung und Besinnung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen. Die Durchführung kultureller Veranstaltungen durch Dritte bedarf der Zustimmung des Marktes Metten.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Prälatengarten kann durch die bestehenden drei Eingänge betreten werden. Der Prälatengarten und die Toilettenanlage sind wie folgt geöffnet:

Prälatengarten u. Toiletten:

vom 21.03. bis 02.11.

täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Pavillon und Orangerie sind grundsätzlich geschlossen. Bei Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen werden die Räumlichkeiten geöffnet und zur Verfügung gestellt.

Der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet. Der Markt Metten kann Ausnahmen zulassen. Der Markt Metten behält sich Änderungen hinsichtlich der täglichen Öffnungszeiten vor.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Die Benutzer haben sich im Anlagenbereich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert bzw. belästigt wird.
- 2) Die Anlage einschließlich der Gebäude und Einrichtungen darf nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- 3) Im Anlagenbereich ist verboten,
 - a. die Anpflanzungen zu betreten
 - b. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen u.a. Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - c. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen hiervon sind Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwagen sowie Betriebsfahrzeuge;
 - d. das Ballspielen sowie die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
 - e) das Aufstellen von Zelten;
 - f) zu nächtigen;
 - g) auf den Bänken zu liegen oder auf den Rückenlehnen zu Sitzen;
 - h) Papier und sonstigen Abfall, außer an den dafür an den Eingängen vorgesehenen Behältnissen wegzuwerfen;
 - i) Hunde und andere Haustiere mitzuführen;
 - j) die Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, an andere Stellen zu bringen, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - k) Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu benutzen;
 - l) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschädigen;
 - m) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen oder sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten;
 - n) im Brunnen zu baden;
 - o) Eisflächen im Brunnen oder Rasenflächen im Winter zu betreten;

- p) Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten;
- q) Grillgeräte zu benutzen, Garten-Partys zu feiern sowie das Errichten von offenen Feuerstellen;
- r) Rauchwaren aller Art (Zigaretten, Zigarren, Wasserpfeifen u.ä.) zu konsumieren;
- s) sich im Anlagenbereich in unbekleidetem Zustand aufzuhalten;
- t) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
- u) sich in einem Rausch- oder ähnlichen Zustand im Garten aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
- v) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlage zum dortigen Genuss zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Besondere Benutzung

Die Benutzung des Prälatengartens und seiner Einrichtungen über die Zweckbestimmung nach § 2 hinaus bleibt der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten. Eine Zustimmung des Marktes Metten ist erforderlich.

§ 7 Benutzung im Winter

Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während der winterlichen Witterung nicht geräumt und gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Benutzungssperre

Der Prälatingarten, einzelne Teile oder Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen der Instandhaltung für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9 Anordnung

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Marktes Metten und seiner beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer im Prälatingarten und seinen Einrichtungen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in den Prälatingarten und seinen Einrichtungen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus dem Prälatingarten und seinen Einrichtungen verwiesen werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung des Prälatingartens und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Metten haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbußen bis 2.500 € belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer des Prälatingartens und seiner Einrichtungen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 4 Abs. 1);

2. vorsätzlich die Anlagen und Einrichtungen des Prälatengartens beschädigt oder verunreinigt oder verändert (§ 4 Abs. 2);
3. als Benutzer des Prälatengartens und seiner Einrichtungen den Verboten des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Metten beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Metten

Metten, den 17.03.2008

Radlmaier
1. Bürgermeister